

23.06.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.4)

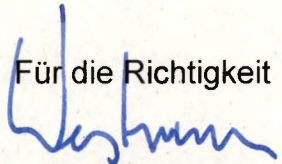
Frau Senatorin Pein trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/1497, betreffend

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen,

vor.

Der Senat beschließt die als Anlage zur Drucksache vorgelegte „Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen“.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit  
  
Dr. Eike Westermann

TOP I.4

A0

Berichterstattung:  
Senatorin Pein  
Staatsrätin Charlier

Vorblatt zur  
Senatsdrucksache  
Nr. 2026/01497  
vom: 16.06.2026

## **Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen**

### **A. Zielsetzung**

Nach der aktuellen Zuständigkeitsanordnung für das Wohnungswesen sind die Bezirksämter für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStrG) zuständig.

Im Rahmen einer dreijährigen Pilotierungsphase übernimmt die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen die Bearbeitung von Fällen nach § 5 WiStrG. Hierzu wird in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen eine zentrale Einheit aufgebaut. Diese Pilotierung ist erforderlich geworden, da § 5 WiStrG aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt in Hamburg wie in vielen deutschen Städten aktuell bundesweit im Fokus steht.

Für den Zeitraum der Pilotierung soll daher eine Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen erfolgen.

### **B. Lösung**

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Wohnungswesen ist entsprechend des anliegenden Entwurfs einer Änderung der Zuständigkeiten im Wohnungswesen anzupassen.

### **C. Auswirkungen auf den Haushalt**

Keine.

### **D. Auswirkungen auf die Vermögenslage**

Keine.

### **E. Sonstige finanzielle Auswirkungen**

Keine.

## **F. Vollzugsaufwand**

Keiner.

## **G. Auswirkungen auf:**

- ☐ Familienpolitik
- ☐ Klimaschutz/Klimaanpassung
- ☐ Inklusion
- ☐ Gleichstellung
- ☐ Wohnungsbauziele

## **H. Notifizierung nach EU-Recht**

Die Drucksache ist lediglich im Bereich der Aufgabenübertragung verortet und hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt. Eine Notifizierung nach EU-Recht ist daher nicht erforderlich.

## **I. Vorwegüberweisung**

Nein.

## **J. Alternativen**

Keine.

## **K. Anlagen**

Verordnungsentwurf